



Schichtversicherung

Reglement der Schichtversicherung

Inhaltsverzeichnis

A Einleitung

Art. 1	Bezeichnungen	5
Art. 2	Zweck; Aufbau	5
Art. 3	Aufnahme in die Schichtversicherung	6
Art. 4	Invalidität	6
Art. 5	Versicherte Schichtzulage	6
Art. 6	Sparkonto und Sparguthaben	7

B Einnahmen der Schichtversicherung

Art. 7	Beiträge des Versicherten	8
Art. 8	Beiträge der Firma	8
Art. 9	Einkaufssumme	8

C Versicherungsleistungen der Schichtversicherung

Art. 10	Versicherte Leistungen	9
Art. 11	Alterskapital	9
Art. 12	Invaliditätskapital	9
Art. 13	Todesfallkapital	10
Art. 14	Auszahlungsbestimmungen	10

D Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 15	Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	11
Art. 16	Höhe der Austrittsleistung	11
Art. 17	Verwendung der Austrittsleistung	11

E Schlussbestimmungen

Art. 18	Ausführungsbestimmungen, Anwendung des Reglements und Lückenausfüllung	12
Art. 19	Revision des Reglements	12
Art. 20	Streitigkeiten	12
Art. 21	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	12

Anhang 1

Unternehmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben	13
---	----

Anhang 2

Barwertfaktoren zur Bestimmung der Altersrente	14
--	----

Art. 1 Bezeichnungen

1. In diesem Reglement gelten folgende Bezeichnungen:

Pensionskasse	für die «Pensionskasse Novartis»
Schichtversicherung	für die von der Pensionskasse gemäss vorliegendem Reglement betriebene Schichtversicherung
Rentenversicherung	für die von der Pensionskasse betriebene Rentenversicherung
BVG-Versicherung	für die von der Pensionskasse betriebene BVG-Versicherung
Firma	für die Novartis AG oder, je nach Zusammenhang, die ihr nahe stehenden Unternehmungen gemäss Anhang 1, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben
Mitarbeiter	für die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Versicherte	für die in die Schichtversicherung aufgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Rücktrittsalter	für männliche und weibliche Versicherte das Alter von 65 Jahren; es wird erreicht am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres
AHV	für die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie dieser entsprechende ausländische staatliche Sozialversicherungen
IV	für die Eidgenössische Invalidenversicherung sowie dieser entsprechende ausländische staatliche Sozialversicherungen
BVG	für das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	für die Verordnung zum BVG

In diesem Reglement umfassen die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen beide Geschlechter.

2. Die Art. 24 bis 42 (Besondere Bestimmungen, Finanzierung und Vermögen, Organisation der Pensionskasse, Wahl des Stiftungsrates) des Reglements der Rentenversicherung bzw. der BVG-Versicherung gelten ebenfalls für die Schichtversicherung.

Art. 2 Zweck; Aufbau

1. Die Pensionskasse bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeiter der Firma im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen dieser Mitarbeiter nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.
2. Die Pensionskasse führt eine Rentenversicherung, eine BVG-Versicherung, eine Schichtversicherung sowie eine Incentive/Bonus-Versicherung nach den Bestimmungen der entsprechenden Reglemente auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
3. Die Schichtversicherung bezweckt, die Schichtzulagen, welche in der Rentenversicherung bzw. der BVG-Versicherung nicht erfasst werden, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität abzudecken.

Art. 3 Aufnahme in die Schichtversicherung

In die Schichtversicherung werden Mitarbeiter aufgenommen, die

- in der Rentenversicherung oder BVG-Versicherung aufgenommen sind und
- das 24. Altersjahr vollendet haben und
- das Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben und
- eine regelmässige Schichtzulage erhalten, die höher oder gleich ist wie bei einer wöchentlich alternierenden 2er-Schicht.

Die Aufnahme erfolgt mit Beginn der Schichtarbeit, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Art. 4 Invalidität

1. Der Versicherte gilt als invalid, wenn er wegen eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens infolge von Krankheit, Gebrechen oder Unfall voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden oder wenn er im Sinne der IV invalid ist. Als ganz oder teilweise erwerbsunfähig gilt, wer seine vor dem Invaliditätseintritt ausgeübte berufliche oder eine andere ihm zumutbare Tätigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise ausüben kann und dadurch eine Einkommenseinbusse erleidet.

2. Eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25% gilt nicht als Invalidität und begründet somit keinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen der Pensionskasse. Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, so gilt der Versicherte als vollinvalid.

3. Die Invalidität, ihr Grad und der Zeitpunkt ihres Eintretens werden auf Antrag des Versicherten oder der Firma durch die Pensionskasse auf Grund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt und allenfalls periodisch überprüft. Der Grad der Invalidität entspricht mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.

4. Die Pensionskasse ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so kann die Pensionskasse die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder entziehen.

Art. 5 Versicherte Schichtzulage

Die versicherte Schichtzulage entspricht der für das Kalenderjahr massgebenden Schichtzulage inklusive 13. Schichtzulage.

Art. 6 Sparkonto und Sparguthaben

1. Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist.

Das Sparguthaben besteht aus

- a) den jährlichen Sparbeiträgen der Versicherten und der Firma (Art. 7 und 8) samt Zinsen
- b) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen
- c) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen

2. Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Sparkontos:

- a) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt. Basis für die Festlegung bildet der auf dem Vermögen erwirtschaftete Nettoertrag nach Abzug der Vermögensverwaltungskosten und unter Berücksichtigung der Zuweisungen an Rückstellungen und Reserven.
- b) Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Stand des Sparguthabens am Jahresanfang berechnet. Die Sparbeiträge des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Sparguthaben geschlagen.
- c) Hat ein Versicherter unter dem Jahr eine Einkaufssumme an die Schichtversicherung geleistet, so wird am Jahresende der Zins auf dieser Einkaufssumme für die seit Erhalt der Leistung verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommen die Sparbeiträge, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entsprechen.
- d) Scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Schichtversicherung aus, so wird der Zins vom Stand des Sparguthabens am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommen die Sparbeiträge, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entsprechen.

3. Bei Vollinvalidität wird das Sparguthaben nicht mehr weitergeführt.

4. Bei Teilinvalidität wird das vorhandene Sparguthaben entsprechend dem Invaliditätsgrad in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten nicht mehr weitergeführt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

5. Bei Wegfall der Schichtzulage wird das Sparguthaben ohne weitere Zuweisung von Sparbeiträgen nach Abs. 2 weitergeführt.

B Einnahmen der Schichtversicherung

Art. 7 Beiträge des Versicherten

1. Der Versicherte leistet einen Sparbeitrag von 5,5% der versicherten Schichtzulage.
2. Die Firma zieht den Versicherten die Beiträge monatlich von der Schichtzulage ab und überweist sie der Pensionskasse.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Schichtversicherung und dauert solange die Schichtzulage ausbezahlt wird, längstens aber bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Die Beitragspflicht erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Alter, Tod, Invalidität).
4. Für einen teilinvaliden Versicherten, der weiter in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma steht, bemessen sich die zu leistenden Beiträge nach der weiterhin versicherten Schichtzulage.

Art. 8 Beiträge der Firma

1. Die Firma leistet für jeden Versicherten einen Sparbeitrag von 10% der versicherten Schichtzulage.
2. Die Firma leistet einen Risikobeitrag von 1% der Summe der versicherten Schichtzulagen.
3. Die Firma überweist monatlich ihre Beiträge an die Pensionskasse.
4. Art. 7 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

Art. 9 Einkaufssumme

Ein Versicherter kann eine oder mehrere zusätzliche Einkaufssummen leisten. Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht der Summe der Sparbeiträge der Versicherten und der Firma (Art. 7 und 8) ab Alter 25 bis zum Alter im Zeitpunkt des Einkaufs, abzüglich vorhandenes Sparguthaben im Zeitpunkt des Einkaufs. Für die Berechnung der Summe der Sparbeiträge ist die versicherte Schichtzulage im Zeitpunkt des Einkaufs massgebend.

Art. 10 **Versicherte Leistungen**

1. Die Schichtversicherung gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
 - Alterskapital (Art. 11)
 - Invaliditätskapital (Art. 12)
 - Todesfallkapital (Art. 13)
2. Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind.
3. Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von Art. 23 und 24 des Reglements der Rentenversicherung bzw. der BVG-Versicherung gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 14.
4. Bei Ehescheidung führt die gerichtlich bestimmte Übertragung eines Teils der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu einer Reduktion der versicherten Leistungen. Das Sparguthaben wird um den übertragenen Teil der Austrittsleistung reduziert. Der Versicherte kann in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung jederzeit eine Einkaufssumme gemäss Art. 9 erbringen.

Art. 11 **Alterskapital**

1. Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht, wenn der Versicherte das Rücktrittsalter erreicht oder das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird.
2. Das Alterskapital entspricht dem im Zeitpunkt des Rücktrittes vorhandenen Sparguthaben.

Art. 12 **Invaliditätskapital**

1. Wird ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters invalid, so erhält er Anspruch auf das Invaliditätskapital.
2. Für einen vollinvaliden Versicherten entspricht das Invaliditätskapital dem bei Eintritt der Invalidität vorhandenen Sparguthaben, mindestens jedoch 200% der bei Eintritt der Invalidität versicherten Schichtzulage.
3. Für einen teilinvaliden Versicherten wird das Invaliditätskapital gemäss Abs. 2 entsprechend dem Invaliditätsgrad herabgesetzt. Das Sparguthaben wird entsprechend dem Invaliditätsgrad reduziert.

Art. 13 Todesfallkapital

1. Stirbt ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters, so wird den Anspruchsberechtigten das Todesfallkapital ausbezahlt.
2. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todesfalls vorhandenen Sparguthaben, mindestens jedoch 200% der im Zeitpunkt des Todesfalls versicherten Schichtzulage.
3. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht:
 - a) der überlebende Ehegatte des verstorbenen Versicherten. Bei dessen Fehlen
 - b) die Kinder des verstorbenen Versicherten. Bei deren Fehlen
 - c) Personen, die vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Bei deren Fehlen
 - d) die Eltern des verstorbenen Versicherten. Bei deren Fehlen
 - e) die Geschwister des verstorbenen Versicherten.

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse eine andere Reihenfolge wählen und die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen mit der Massgabe, dass der Ehegatte oder, wenn nicht vorhanden, die Kinder mindestens die Hälfte des Todesfallkapitals erhalten. Die schriftliche Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen. Die Pensionskasse kann bei Vorliegen besonderer Gründe oder in Härtefällen von der genannten Ordnung oder der Wahl des Versicherten abweichen und das Todesfallkapital nach ihrem Ermessen unter die Hinterlassenen verteilen.

Wird das Todesfallkapital niemandem zugesprochen, so verfällt es der Pensionskasse.

Art. 14 Auszahlungsbestimmungen

1. Die Leistungen gemäss Art. 10 werden als Kapitalzahlungen ausgerichtet.
2. Der Versicherte kann das Alterskapital gemäss Art. 11 in Form einer Altersrente beziehen und dazu das Alterskapital in die Rentenversicherung übertragen. Die Höhe der Altersrente wird im Zeitpunkt des Altersrücktritts nach versicherungstechnischen Grundsätzen aus dem Alterskapital sowie unter Anwendung der Barwertfaktoren gemäss Anhang 2 berechnet.

Die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 10 (Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente) und Abs. 7 (Kinderrente), Art. 14 (Ehegattenrente), Art. 15 (Lebenspartnerrente), Art. 17 (Waisenrente), Art. 18 (Todesfallkapital) und Art. 19 (Auszahlungsbestimmungen) des Reglements der Rentenversicherung gelten sinngemäss auch für die nach den vorstehenden Umwandlungsgrundsätzen berechnete Altersrente.

Der Versicherte hat den Bezug der Altersrente der Pensionskasse spätestens einen Monat vorher schriftlich anzumelden, ansonsten die Rentenbezugsmöglichkeit untergeht.

3. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz. Auf dessen Wunsch und Risiko können sie auch ins Ausland überwiesen werden.

Art. 15 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

1. Wird das Arbeitsverhältnis durch den Versicherten oder die Firma aufgelöst und besteht nach den vorstehenden Bestimmungen kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung der Pensionskasse, so scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
2. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
3. Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses.
4. Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, wenn eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 16 Höhe der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung entspricht dem vorhanden Sparguthaben (Beitragsprimat).

Art. 17 Verwendung der Austrittsleistung

1. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
2. Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Bankstiftung oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungseinrichtung zu verwenden ist.
Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.
3. Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - a) er die Schweiz endgültig verlässt
 - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Art. 18 **Ausführungsbestimmungen, Anwendung des Reglements und Lückenausfüllung**

1. Allfällige erforderliche Ausführungsbestimmungen zum Reglement werden durch den Stiftungsrat erlassen.
2. Der Stiftungsrat kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den oder die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.
3. Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne des Zwecks der Pensionskasse.

Art. 19 **Revision des Reglements**

1. Die Revision des Reglements erfolgt durch den Stiftungsrat. Reglementsänderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.
2. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen oder zur Folge haben, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 20 **Streitigkeiten**

1. Streitigkeiten zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber oder den Anspruchsberechtigten werden vor dem gemäss BVG zuständigen Gericht nach dem gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren entschieden.
2. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 21 **Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

1. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt das Reglement der Schichtversicherung gültig ab 1. Januar 2001.
2. Eine weibliche Versicherte kann bis zum 1. Januar 2006 das Alterskapital bereits fünf Jahre vor Erreichen des für sie geltenden ordentlichen AHV-Rentenalters beziehen.

Unternehmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben

Novartis International AG, Basel

Novartis Pharma AG, Basel

Novartis Pharma Services AG, Basel

Novartis Pharma Stein AG, Stein

Novartis Pharma Schweiz AG, Bern

Novartis Pharma Schweizerhalle AG, Schweizerhalle

Pharmanalytica SA, Locarno

Ciba Vision AG, Embrach

Novartis Consumer Health SA, Nyon

Novartis Consumer Health Schweiz AG, Bern

Novartis Tiergesundheit AG, Basel

Novartis Centre de Recherche Santé Animale SA, St-Aubin

Novartis Forschungsstiftung, Zweigniederlassung Friedrich Miescher Institut, Basel

Novartis Stiftung für nachhaltige Entwicklung, Basel

Interpharma, Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz, Basel

Barwertfaktoren zur Bestimmung der Altersrente gemäss Art. 14 Abs. 2

Barwertfaktoren

Alter	Männer	Frauen
60	16,9129	16,8092
61	16,5309	16,4386
62	16,1347	16,0588
63	15,7246	15,6681
64	15,2954	15,2654
65	14,8436	14,8496

Diese Barwertfaktoren gelten für ganze Altersjahre. Zurückgelegte Monate werden mittels linearer Interpolation anteilmässig berücksichtigt.

Berechnungsbeispiel

Versicherter Mann im Alter 62, Altersrücktritt im Alter 62:

- Alterskapital im Alter 62 CHF 100'000.-
- Altersrente ab Alter 62 CHF 6'204.-
100'000 / 16,1347 mit anschliessender Rundung

Herausgeber:
Pensionskasse Novartis, Postfach, CH-4002 Basel

© 2005 Pensionskasse Novartis

Dieses Reglement ist auch in französischer und italienischer
Sprache erhältlich. Alle Sprachversionen sind im Internet
einsehbar unter:

www.pensionskasse-novartis.ch